

(5) Für die Zeit der Ferien sind in allen Ferienveranstaltungen Brandschutz- und Hygieneaktivi zu bilden. Die Schüler und Lehrlinge sind in diese Tätigkeit aktiv einzubeziehen. Diese Aktivi arbeiten eng mit den örtlichen Brandschutzorganen und Hygieneinspektionen zusammen.

(6) Zur Sicherung der Versorgung aller Ferienveranstaltungen sind mit den Handelsorganen HO, Konsum, Großhandelskontor und den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, in deren Versorgungsbereich die Ferienveranstaltung durchgeführt wird, bis zum 1. April entsprechende Verträge abzuschließen. Bei der Verpflegung der Schüler sind die Ernährungshinweise des Ministeriums für Gesundheitswesen zu beachten. Es kann bei voller Tagesverpflegung ein Satz bis zu 3,50 DM in Anwendung gebracht werden.

(7) Alle Lager, Wanderquartiere und Zeltplätze sind bis zum 1. April für die Sommerferiengestaltung und bis zum 15. Dezember für die Winterferiengestaltung dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, und dem Volkspolizeikreisamt, Abteilung Feuerwehr, zu melden. Die Freigabe erfolgt durch die Kreishygieneinspektion. Die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1958 — Zeltlager und Zeltplätze — (GBl. I S. 622) werden hiervon nicht berührt.

(8) Die benötigten Strohmenge für die Ferienlager sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 1. April bei den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe in den Kreisen anzumelden.

(9) Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind für die Sommerferien bis zum 1. April und für die Winterferien 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Bereich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei dem ört-

lichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb anzumelden. In den übrigen Zeiten können Transportmeldungen bei den Fahrkartenausgaben der zuständigen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Transport sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

(10) Für die Versicherung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123). Jeder Unfall ist unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in deren Bereich der Unfall erfolgt ist, der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt und darüber hinaus der Kreisdienststelle für Sozialversicherung beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu melden.

(11) Alle Lager und Wanderungen außerhalb des Heimatkreises sind beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in deren Bereich das Lager bzw. die Wanderung durchgeführt wird, bis zum 1. April anzumelden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Februar 1960 über die Feriengestaltung für Schüler (GBl. I S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1963

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z